

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 49 Nr. 17

18. November 1980

E 21410 B

Inhalt: 1) Opfersammlung „Brot für die Welt“
2) Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung
3) Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg
4) Dienstinrichten

Opfersammlung „Brot für die Welt“

Erlaß des Oberkirchenrats vom 30. Oktober 1980

AZ 52.14-2 Nr. 66

Unter dem Motto „... daß alle leben“ wird in der Advents- und Weihnachtszeit in den evangelischen Gemeinden zum 22. Mal für „Brot für die Welt“ gesammelt. Höhepunkt der Aktion wird, wie in den Vorjahren, der Gottesdienst am Christfest (25. Dezember) sein, dessen Opfer nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für „Brot für die Welt“ bestimmt ist.

Wir bitten die Kirchengemeinden, auch am Heiligen Abend (24. Dezember) zum Opfer für diese Aufgabe aufzurufen. Mit dieser Bitte verbinden wir den herzlichen Dank für die große Opferbereitschaft der Gemeinden. Bei der 21. Aktion 1979/80 von „Brot für die Welt“ wurden in unserer Landeskirche 8,16 Millionen DM gesammelt und zur Verfügung gestellt. Weitere 790 000 DM sind direkt für diese Aktion gespendet worden.

Unser Dank gilt auch den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die diese Opfer und Spenden zusammengetragen haben.

Die neue, 22. Aktion von „Brot für die Welt“ gilt besonders der Hungerkatastrophe in Ostafrika. Zehn Millionen Menschen sind betroffen. Hunderttausende haben ihre Heimat wegen der Dürre und Unruhen verlassen und leben als Flüchtlinge in den Lagern.

„Brot für die Welt“ hilft mit Lebensmitteln, Medikamenten, Wasser-Aufbereitungsanlagen, Saatgut und Ackerbaugeräten.

Einen weiteren Schwerpunkt des 22. Programms von „Brot für die Welt“ bilden genossenschaftliche Aufbaumaßnahmen in Indien, durch die zahlreiche Menschen aus der Schuldknechtschaft befreit werden.

Schließlich sollen die Projekte zur Kinderrettung in Lateinamerika und die Hilfen für Behinderte in Entwicklungsländern fortgesetzt werden.

Mit allen diesen Maßnahmen will „Brot für die Welt“ die Jahreslosung von 1981 befolgen: „Wohlzuteun und mitzuteilen vergesst nicht; denn solche Opfer gefallen Gott wohl“.

Wir bitten vorzumerken, daß das Ergebnis der Sammlung von den Bezirkspfopersammelstellen an das Diakonische Werk der evang. Kirche in Württemberg überwiesen wird. Näheres wird durch Rundschreiben bekanntgegeben.

v. Keler

Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung

Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Reisekosten, der Anerkennung und Beschaffung von Kraftfahrzeugen und der Erstattungen für kirchl. Mitarbeiter (Reisekostenordnung).

Verordnung des Oberkirchenrats vom 3. November 1980
AZ 23.37 Nr. 100

Unter Mitwirkung der Dienstrechtlichen Kommission der Landeskirche wird verordnet:

§ 1

Die Reisekostenordnung vom 11. Dezember 1978 wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Darlehen darf bei der erstmaligen Anschaffung 10 000.- DM, bei der Ersatzbeschaffung 8 000.- DM nicht übersteigen und höchstens der Höhe des Kaufpreises für das Kraftfahrzeug entsprechen. Der Zinssatz für das Darlehen beträgt 4%. Es soll in monatlichen Teilbeträgen von mindestens 150.- DM getilgt werden. Die Gesamttilgungszeit soll jedoch vier Jahre nicht überschreiten.“

2. Nach § 22 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Das Darlehen kann auch als unverzinsliches Darlehen bis zur Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch in Höhe von 5 000.- DM gewährt werden. Die Tilgungsrate beträgt bei diesem Darlehen ebenfalls monatlich 150.- DM.“
3. Der bisherige § 22 Abs. 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
 „(4) Bei der Ersatzbeschaffung für ein Fahrzeug, für das bereits ein Darlehen gewährt wurde, kann ein neues Darlehen in der Regel erst gewährt werden, wenn das vorher gewährte Darlehen getilgt ist. Dies gilt nicht, wenn die Ersatzbeschaffung wegen eines Unfalls notwendig war.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

I. V.
Dr. Dummler

Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg

Erlaß des Oberkirchenrats vom 17. Oktober 1980

AZ 55.7 zu Nr. 52

Auf Antrag des Evang. Jugendwerks wird die Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg (Erlaß des Oberkirchenrats vom 9. August 1971, Abl. 44 S. 420, zuletzt geändert durch Erlaß vom 21. Juni 1979, Abl. 48 S. 333) wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält die Fassung:
 „(3) Die Delegierten werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, außerdem für die Delegierten nach § 6 Abs. 1 Buchst. a ebensoviele Stellvertreter.“
2. § 9 Abs. 1 Buchst. c und d erhalten die Fassung:
 „c) der Vorsitzende des Jugendreferenten-Ausschusses,
 d) die Mitglieder des Vorstandes (vgl. § 12 Abs. 1),“
3. § 10 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 „a) er schlägt der Delegiertenversammlung die Kandidaten für die Wahl des Vorsitzenden und seiner 3 Stellvertreter vor,
 Der bisherige Buchst. d wird gestrichen; der bisherige Buchst. e wird zu Buchst. d und erhält folgende Fassung:

„d) er bestellt Fachausschüsse und Arbeitskreise und gibt ihnen eine Ordnung,“

Die nachfolgenden Absätze f bis i werden zu Absätzen e bis h.

4. In § 12 Abs. 1 wird die Zahl 2 durch die Zahl 4 ersetzt.

§ 12 Abs. 3 erhält die Fassung:

„(3) Dem Vorstand müssen mindestens je drei Frauen und Männer angehören.“

5. § 13 Abs. 2 erhält die Fassung:

„(2) Er beruft die Fachreferenten und auf Antrag der Organe der Gliederungen nach § 1 Abs. 2 und Verbände nach § 1 Abs. 3 deren Landes- und Regionalreferenten sowie die Leiter der Heime und Einrichtungen.“

6. In § 15 Abs. 2 tritt an Stelle des Wortes „Hauptausschuß“ das Wort „Vorstand“.

§ 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Leitenden Referenten tragen außerdem dem Vorstand gegenüber die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Organe (ausgenommen § 15 Abs. 7), für die Koordinierung der Arbeit der Fach- und Landesreferenten und für gemeinsame Aufgaben der Landesstelle. Zusammensetzung und Arbeitsweise der Referentenkonferenz sind in der Geschäftsordnung der Landesstelle geregelt (vgl. § 10 Buchst. g). Die Leitenden Referenten unterstehen der Fachaufsicht und soweit sie nicht Pfarrer der Evang. Landeskirche in Württemberg sind, auch der Dienstaufsicht des Vorsitzenden.“

Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:

„(6) Die Leitenden Referenten rufen mindestens einmal im Jahr sowohl die Vorsitzenden der Evangelischen Bezirksjugendwerke als auch die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitskreise zusammen, um gemeinsame Aufgaben zu beraten.“

Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

I. V.

Dr. Tompert

Dienstnachrichten

Pfarrer [REDACTED], wurde mit Ablauf des 30. September 1980 aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen. Er wird auf 1. Oktober 1980 die Pfarrstelle Ohmstede IV bei der Evang.-Luth. Kirche von Oldenburg übernehmen.

Pfarrer [REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 zur Übernahme der Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirche in Basel und Nordwestschweiz für die Dauer von 4 Jahren freigestellt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. November 1980 [REDACTED]
[REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. November 1980 [REDACTED]

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Bissingen, Kilianskirche West, Dek. Ludwigsburg;

mit Wirkung vom 1. November 1980 [REDACTED] auf die Krankenhauspfarrstelle am Paracelsus-Krankenhaus in Kutt, Dek. Degerloch;

mit Wirkung vom 1. November 1980 [REDACTED]

[REDACTED], auf die Krankenhauspfarrstelle Ravensburg;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 [REDACTED]

[REDACTED], auf die Pfarrstelle II an der Pauluskirche in Fellbach, Dek. Cannstatt;

mit Wirkung vom 1. Januar 1981 Militärdekan [REDACTED]
[REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Februar 1981 [REDACTED]

auf die Pfarrstelle an der Lutherhausgemeinde in Stuttgart, Stadtdek. Stuttgart.

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. November 1980 [REDACTED]
[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. März 1981 [REDACTED]
[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juni 1981 [REDACTED]
[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)